

**Anordnung  
über die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag.  
Vom 19. April 1981**

Für die Besteuerung der privaten Binnenfrachtschiffahrt mit Überlassungsvertrag wird folgendes angeordnet:

§ 1  
Umsatz- und Gewerbesteuer

Betriebe der privaten Binnenfrachtschiffahrt, die mit dem VEB Deutsche Binnenreederei einen Überlassungsvertrag abgeschlossen haben, unterliegen nicht der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 2  
Einkommensteuer

(1) Die Einkünfte aus der Überlassung gemäß § 1 sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und unterliegen der Einkommensteuer.

(2) Wird zur finanziellen Sicherung der turnusmäßig durchzuführenden Großreparaturen (Landrevision) ein Teil der Nutzungsentgelte auf ein besonderes Bankkonto bei der Deutschen Notenbank eingezahlt bzw. überwiesen, unterliegt dieser Teil der Einkünfte nicht der Einkommensteuer.

(3) Die Aufwendungen für Großreparaturen sind insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als sie nicht aus dem auf dem besonderen Bankkonto vorhandenen Guthaben gedeckt werden können. Auf Antrag des Bürgers an den für die Besteuerung zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann dieser Restbetrag auf bis zu 4 aufeinander folgende Jahre verteilt werden.

(4) Die Regelung des Abs. 2 wird hinfällig, wenn die auf dem besonderen Bankkonto akkumulierten Beträge zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen als den im\* Abs. 2 bestimmten Zweck verwendet werden. In diesen Fällen sind die steuerpflichtigen Einkünfte gemäß Abs. 1 im Jahre der zweckentfremdeten Verwendung um die entnommenen Beträge zu erhöhen.

(5) Über das Guthaben auf dem besonderen Bankkonto darf nur für Überweisungen an die Schiffsreparaturbetriebe verfügt werden. Eine anderweitige Verfügung ist nur mit Zustimmung des für die Besteuerung zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, möglich. Dabei ist die Entrichtung der gemäß Abs. 4 sich ergebenden Steuerforderungen zu sichern.

§ 3  
Auflösung stiller Reserven

(1) Anlässlich des Vertragsabschlusses gemäß § 1 werden die im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufgelöst.

(2) Im Falle einer späteren Veräußerung der Wasserfahrzeuge unterliegt ein sich dabei ergebender Gewinn der Einkommensteuer.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1961

**Der Minister der Finanzen,**  
L. V.: S-a n dig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Allgemeinen Telegrafendienst.  
— Telegrafanordnung —**

Vom 20. April 1961

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Telegrafanordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 409) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 15 Abs. 1 Satz 2 der Telegrafanordnung sind die Worte „... Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ...“ zu ersetzen durch die Worte „... Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ...“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
B u r m e i s t e r**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 409)

**Anordnung Nr. 3\*  
über den Fernsprechdienst.  
— Fernsprechordnung —**

Vom 20. April 1961

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 29 Abs. 1 Satz 3 der Fernsprechordnung sind die Worte „... Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ...“ zu ersetzen durch die Worte: „... Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, den Mitgliedern und dem Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ...“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1961

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
B u r m e i s t e r**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 421)

Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 S. 400)